

19.05.95

U - Fz - In - W1

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit**

Verordnung zur Einschränkung des Kreises der zu Befragenden in der Statistik der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe gemäß § 6 des Gesetzes über Umweltstatistiken

A. Zielsetzung

Beschränkung des Kreises der zu Befragenden in der Statistik der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe für die Erhebung 1995.

B. Lösung

Beschränkung des Kreises der zu Befragenden durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gemäß § 14 Nr. 3 UStatG.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Nach der Schätzung des Statistischen Bundesamtes betragen die Einsparungen bei den statistischen Ämtern durch die Verringerung des Erhebungsumfangs der laufenden Erhebung gemäß § 6 UStatG voraussichtlich 1,5 Mill. DM. Die Verordnung hat darüber hinaus für die Auskunftspflichtigen entlastende Wirkung. Diese sind jedoch - gemessen an

...

der Gesamtbelastung der Unternehmen - so gering, daß Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

19.05.95

U - Fz - In - Wi

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit**

**Verordnung zur Einschränkung des Kreises der zu Befragenden in
der Statistik der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im
Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe gemäß § 6 des Gesetzes
über Umweltstatistiken**

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
031 (321) - 275 13 - Sta 4/95

Bonn, den 19. Mai 1995

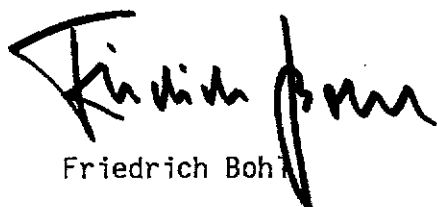
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit zu erlassende

Verordnung zur Einschränkung des Kreises der zu
Befragenden in der Statistik der Wasserversorgung
und Abwasserbeseitigung im Bergbau und Verar-
beitenden Gewerbe gemäß § 6 des Gesetzes über
Umweltstatistiken

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohm

Verordnung zur Einschränkung des Kreises der zu Befragenden in der Statistik der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe gemäß § 6 des Gesetzes über Umweltstatistiken

Vom 1995

Auf Grund des § 14 Nr. 3 des Gesetzes über Umweltstatistiken in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 311), der gemäß Artikel 10 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) geändert ist, verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

§ 1

Die für 1995 angeordnete Erhebung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe gemäß § 6 des Gesetzes über Umweltstatistiken wird bei höchstens 25000 Betrieben durchgeführt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Gemäß § 6 UStatG wird die Erhebung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe bei höchstens 70000 Betrieben angeordnet. Um die gewerbliche Wirtschaft so weit wie möglich von Berichtspflichten zu entlasten und trotzdem aussagefähige statistische Ergebnisse zu gewinnen, wird die Zahl der Erhebungseinheiten auf höchstens 25000 begrenzt. Eine kontinuierliche aussagefähige Datenauswertung ist gewährleistet, weil die darauffolgende Erhebung im Jahre 1999 nach der Novelle des UStatG mit gleichem Berichtskreis durchgeführt wird.

§ 14 Nr. 3 UStatG ermächtigt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, den Kreis der Auskunftspflichtigen einzuschränken und die Erhebung auf bestimmte Wirtschaftsbereiche zu beschränken, soweit dies zur Erzielung zuverlässiger Ergebnisse ausreicht. Hiervon wird mit vorliegender Rechtsverordnung Gebrauch gemacht.

292/95

B. Besonderer Teil

zu § 1

In § 1 wird für die Erhebung nach § 6 UStatG eine Einschränkung des Kreises der zu Befragenden vorgenommen. Der Kreis der Auskunftspflichtigen umfaßt die Betriebe, die

- Wasser gewinnen oder
- Wasser oder Abwasser in Gewässer einleiten oder
- ein Wasseraufkommen von jährlich mindestens 10 000 m³ haben.

zu § 2

§ 2 regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung.

C. Kosten

Nach der Schätzung des Statistischen Bundesamtes betragen die Einsparungen bei den statistischen Ämtern durch die Verringerung des Erhebungsumfangs der laufenden Erhebung gemäß § 6 UStatG voraussichtlich 1,5 Mill. DM.

Die Verordnung hat darüber hinaus für die Auskunftspflichtigen entlastende Wirkung. Diese sind jedoch - gemessen an der Gesamtbelastung der Unternehmen - so gering, daß Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

14.07.95**Beschluß**
des Bundesrates

Verordnung zur Einschränkung des Kreises der zu Befragenden in der Statistik der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe gemäß § 6 des Gesetzes über Umweltstatistiken

Der Bundesrat hat in seiner 687. Sitzung am 14. Juli 1995 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.